



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 29.

Groß-Strelch, den 20. Juli

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 hat der Bundesrath in der Sitzung vom 28. April d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen des § 4 a. a. O. auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeskirchen Preußens mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, soweit deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Anwendung zu finden haben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Verwaltungsbehörden Ihrer Bezirke von dieser Bestimmung gefälligst Mittheilung zu machen.

Breslau, den 17. Juni 1892.

**Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime-Rath**

gez. von Seydewitz.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren Oppeln.

## Verordnung,

betreffend, Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rogkrankheit aus Rußland.

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rogkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit Folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem von dem zuständigen preussischen Grenzhierärzte ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler u. s. w., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugniß in die durch Ober-Präsidential-Verordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsblatt 1886 Seite 15 Nr. 48, vorgeschriebenen Controlbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie der § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

J. B.: Hüpeden.

## S t a t u t

für den aus den Gemeinden Suchau, Nosmierz, Nosmierka sowie Grodisko und den Gutsbezirken Suchau, Nosmierz, Nosmierka und Grodisko des Kreises Groß-Strehly gebildeten Spritzen-Verband.

### § 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Suchau, Nosmierz, Nosmierka sowie Grodisko und den Gutsbezirken Suchau, Nosmierz, Nosmierka sowie Grodisko.

### § 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden wie vorstehend angeführt und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke desgleichen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Nosmierz.

### § 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

### § 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

### § 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Nosmierz 11 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Nosmierz 3 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Suchau 6 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Suchau 4 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Grodisko 3 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Grodisko 9 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Nosmierka 3 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Nosmierka 9 Stimmen.

### § 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

### § 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

### § 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

### § 9.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

### § 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die

Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Kottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

#### § 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

#### § 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

#### § 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsammt zu beantragen.

#### § 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

#### § 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie

können nur vorgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter zustimmen.  
Schimischon, den 4. August 1891.

### Die Vertretung des Spritzenverbandes.

D. Pawlitsky. F. Wicorek. N. Wiescholke. Joh. Piontek. Franz Krawietz. Trzeciok.

### Bestätigt

Groß-Strehliß, den 1. Juli 1892.

### Der Kreisaußschuß.

von Alten. Gundrum. Mende. Czervonski. Tillgrer.

## U n r e i f u n g

betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889). Vom 10. Mai 1892.

Zur Ausführung der §§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges. Bl. S. 97) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die bezeichnete Behörde die fehlenden Marken selbst in die Quittungskarte einzufleben und den für dieselben veranschlagten Betrag gemäß § 137 a. a. D. von dem Arbeitgeber einzuziehen. Letzterem bleibt es überlassen, die Hälfte des Betrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit dies nach § 109 Absatz 3 und § 112 Abs. 2 a. a. D. noch zulässig ist.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankentassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 112, 114 a. a. D.), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

2. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschüssigen Marken zu vernichten (Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 27. November 1890 R.-G.-Bl. 1891 S. 399) und der Versicherungsanstalt hiervon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, den Werth der vernichteten Marken dem Antragsteller, oder, sofern die Vernichtung von Amtswegen oder auf Antrag der Versicherungsanstalt erfolgt, dem Inhaber der Quittungskarte zugehen zu lassen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei dem Ankauf der vernichteten Marken theilhaftig gewesenen Arbeitgebern und Versicherten gehört nicht zu den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden. Die Vertheilung kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es zur Vermeidung von Belästigungen des Empfängers der Aufstellung einer besonderen Quittung nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

3. Sind Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet, so hat die untere Verwaltungsbehörde zunächst den verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten und, wenn die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der Ziffer 1 das Weitere zu veranlassen.

Findet das Einziehungsverfahren (§§ 112, 114 a. a. D.) Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankentassen oder Hebestellen zu überlassen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu Un-

recht beigebrachten Marken der zu niedrigen Lohnklasse zu vernichten und die Erstattung ihres Werthes durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Ziffer 2 herbeizuführen.

4. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer **zu hohen Lohnklasse** hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 26 Abs. 2 a. a. D.). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 3 zu verfahren.

5. Sind Marken einer **unrichtigen Versicherungsanstalt** beigebracht, so ist die nachträgliche Einleitung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Maßgabe der Ziffer 3 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersten Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

6. Ist in den Fällen einer Selbstversicherung (§ 8 a. a. D.) oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§ 117 a. a. D.) die Beibringung der **Zusatz-Marken unterblieben**, indem statt der Doppelmarken nur einfache Marken irgend welcher Lohnklasse eingeleitet worden sind, so ist gleichfalls zunächst die Beibringung von soviel Doppelmarken, als zu Unrecht einfache Marken verwendet sind, herbeizuführen. Alsdann ist die Vernichtung der zu Unrecht beigebrachten einfachen Marken vorzunehmen und die Erstattung des Werthes gemäß Ziffer 2 zu veranlassen.

7. Sind **Doppelmarken zu Unrecht beigebracht**, so ist der verpflichtete Arbeitgeber auf dem unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Wege zur Beibringung der richtigen Marken anzuhalten, sofern der Versicherte überhaupt der Versicherungspflicht unterliegt. Ist dies nicht der Fall, oder sind die richtigen Marken in der erforderlichen Zahl nachträglich beigebracht, so sind die Doppelmarken zu vernichten, die Versicherungsanstalten aber um Abführung des vollen Betrages der Marken an den Versicherten oder, soweit dies nach den Umständen zweckmäßiger erscheinen sollte, an den Arbeitgeber zu ersuchen. Die Wiedereinzahlung des auf das Reich entfallenden Betrages der vernichteten Doppelmarken bleibt den Versicherungsanstalten überlassen.

8. Bei der Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen an Stelle der Vernichtung von Marken die die Marken enthaltende Quittungskarte einzuziehen und durch eine andere zu ersetzen (§ 125 Abs. 3 a. a. D.) behält es sein Bewenden. Bei der Uebertragung des Inhalts der alten Karte in die neue sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheim gefallen sind, also außer Betracht zu lassen.

Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer 37 Abs. 1b und Abs. 3 sowie Ziffer 35 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 — mitgetheilt durch Circular-Erlaß vom gleichen Tage

B 6386 S. M.

— zu behandeln.

II. A 9453 M. d. S.

Sind Marken in den bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnung.

**Der Minister des Innern.**

gez. Herrfurth.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

gez. Freiherr von Berlepich.

B. 2757 M. f. S.

I. A 3913 M. d. S.

Im Anschluß an vorstehende Anweisung republicire ich nachstehend die von mir unterm 6. Mai 1891 aufgestellte Uebersicht der bei der Verwendung der Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung zum Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienste im hiesigen Kreise.

Groß-Strehlitz, den 7. Juli 1891.

## U e b e r s i c h t

der bei der Verwendung der Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienste in den Ortschaften des Kreises Groß-Strehlitz.

		Jahresarbeitsverdienst einchl. der Prämien und des Wertes der Naturalbezüge			Lohnklasse.
		Mark			Für jede Kalenderwoche ist eine Beitragsmarke zu verwenden von Pfg.
1	<p><b>Für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte</b> (Als solche gelten im Sinne des Gesetzes diejenigen Personen, welche mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden leitenden oder beaufsichtigenden Funktion in einem Betriebe betraut sind und deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt nämlich: für die Inspektoren, Verwalter, Wirtschaftler und Wirtschaftlerinnen, Schäfer- und Molkereimeister, Schaffer, Scheuermwärter und dergl.)</p> <p>ist der Jahresarbeitsverdienst, als welcher, sofern sich nicht derselbe aus mindestens wochenweise feststehenden Beiträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt und Lohn, wozu auch Naturalbezüge gehören, gilt, besonders zu ermitteln. Der Durchschnittswert der Naturalbezüge wird erforderlichenfalls durch den Landrath festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">(§ 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.)</p>				
2	<p><b>Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen</b> nach § 22 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 der von dem Herrn Regierungspräsidenten festgesetzte Betrag (siehe Amtsblatt pro 1890 Seite 272 und Kreisblatt pro 1890 S. 375):</p> <p>a. für erwachsene d. h. über 18 Jahr alte männliche Arbeiter . . .</p> <p>b. für erwachsene d. h. über 18 Jahr alte weibliche Arbeiter . . .</p> <p>c. für jugendliche, d. h. unter 18 Jahr alte männliche Arbeiter . . .</p> <p>d. für jugendliche d. h. unter 18 Jahr alte weibliche Arbeiter . . .</p>	330 230 230 180	I. I. I. I.	14 14 14 14	
3	<p><b>Für Mitglieder der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Kranken-Kassen</b> der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassen-Beiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes bzw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und § 20 und § 64 1 des Krankenversicherungsgesetzes.) Der zur Berechnung zu ziehende 300fache Tagelohn bzw. Arbeitsverdienst stellt sich bei den einzelnen nachgenannten Krankentassen im hiesigen Kreise wie folgt:</p> <p><b>A. Ortskrankenkasse des Kreises Gr.-Strehlitz.</b></p> <p>a. für Kassenmitglieder, deren Tagesarbeitsverdienst 2 Mark und darüber beträgt . . .</p> <p>b. für Kassenmitglieder, deren Tagesarbeitsverdienst 1 bis 2 Mark erl. beträgt . . .</p> <p>c. für Kassenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst weniger als eine Mark beträgt . . .</p>	720 360 240	III. II. I.	24 20 14	

	Jahresarbeitsverdienst einchl. der Tantieme und des Wertes der Naturalbezüge	Lohnklasse,	Für jede Kalenderwoche ist eine Beitragssumme zu verwenden von
	Mark		Flg.
<b>B. Ortskrankenkasse der Stadt Groß-Strehlitz.</b>			
a. für männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre	300	I.	14
b. für weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre	180	I.	14
<b>C. Ortskrankenkasse der Stadt Wjest.</b>			
a. für männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre	240	I.	14
b. für weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre	180	I.	14
<b>D. Gogolin-Goradzer-Arbeiter-Krankenkasse.</b>			
a. für Beamte, Inspektoren deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 Mark festgesetzt ist	900	IV.	30
b. für Kalkmeister, Vorarbeiter, Aufseher, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 1,50 Mark festgesetzt ist	450	II.	20
c. für männliche, über 16 Jahr alte Arbeiter deren durchschnittlicher Tagelohn auf 1,25 Mark festgesetzt ist	375	II.	20
d. für über 16 Jahr alte Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 0,80 Mark festgesetzt ist	240	I.	14
e. für weibliche Arbeiter über 16 Jahre	240	I.	14
<b>E. Betriebs-Krankenkasse für die Kalkwerke der Gebrüder Cassirer in Gogolin.</b>			
a. für Aufseher, Kalkmeister zc. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 1,50 Mark festgesetzt wird	450	II.	20
b. für männliche Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 1,20 Mark festgesetzt ist	360	II.	20
c. für weibliche Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 0,80 Mark festgesetzt ist	240	I.	14
<b>F. Betriebskrankenkasse der Gebr. Edlinger in Groß-Strehlitz.</b>			
Für die Kassenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienstes.			
<b>G. Betriebskrankenkasse der Gogolin-Goradzer-Kalkactien-Gesellschaft in Gogolin.</b>			
a. für Beamte, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 4 Mark festgesetzt ist	1200	IV.	30
b. für Beamte, deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 Mark festgesetzt ist	900	IV.	30
c. für männliche Arbeiter über 16 Jahre deren durchschnittlicher Tagelohn auf 1,50 Mark festgesetzt ist	450	II.	20
d. für weibliche Arbeiter über 16 Jahre deren durchschnittlicher Tagelohn auf 0,75 Mark festgesetzt ist	225	I.	14
<b>H. Betriebskrankenkasse für das Hering'sche Dampfzägewerk in Bostjowska.</b>			
Für die Kassenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienstes.			

	Tagesarbeitsverdienst einſchl. der Prämie und des Wertes der Naturalbezüge	Lohnklaſſe.	Für jede Kalenderwoche iſt eine Beitragssumme zu verwenden von
	Mark		Flg.
<b>I. Betriebskrankenkaffe der Oberſchl. Actiengeſellſchaft für Fabrikation von Lignoſe in Kruppamühle.</b>			
Für die Kaſſenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienſtes.			
<b>K. Betriebskrankenkaffe für die Madelung'schen Kalkwerke in Sacrau.</b>			
a. für Aufſeher, Kalkmeiſter u. deren durchſchnittlicher Tagelohn auf 1,50 Mark feſtgeſetzt iſt	450	II.	20
b. für männliche Arbeiter, deren durchſchnittlicher Tagelohn auf 1,20 Mark feſtgeſetzt iſt	360	II.	20
c. für weibliche Arbeiter, deren durchſchnittlicher Tagelohn auf 0,80 Mark feſtgeſetzt iſt	240	I.	14
<b>L. Betriebskrankenkaffe der Gebr. Brankel in Gr.-Strehliß.</b>			
a. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 2,50 Mark oder mehr beträgt	750	III.	24
b. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 2 — 2,50 Mark beträgt	600	III.	24
c. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 1,50 — 2,00 Mark beträgt	450	II.	20
d. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 1,00 — 1,50 Mark beträgt	300	I.	14
e. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 0,60 — 1,00 Mark beträgt	180	I.	14
<b>M. Betriebskrankenkaffe für die Zuckerrfabrik in Noſowadze.</b>			
Für die Kaſſenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienſtes.			
<b>N. Betriebskrankenkaffe von Scholz und Engelhardt in Groß-Strehliß.</b>			
a. für Kaſſenmitglieder, deren Tagesarbeitsverdienst 2,50 Mark oder mehr beträgt	750	III.	24
b. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 2 — 2,49 Mk. beträgt	600	III.	24
c. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 1,50 — 1,99 Mark beträgt	450	II.	20
d. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 1,00 — 1,49 Mark beträgt	300	I.	14
e. für Kaſſenmitglieder deren Tagesarbeitsverdienst 0,60 — 0,99 Mark beträgt	180	I.	14
<b>O. Betriebskrankenkaffe für die in Schimiſchow und Suchau belegenen induſtriellen Etabliſſements des Fabrikbeſizers Tillgner in Schimiſchow.</b>			
a. für männliche Kaſſenmitglieder über 16 Jahre	240	I.	14
b. für weibliche Kaſſenmitglieder über 16 Jahre	180	I.	14

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 29 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 20. Juli 1892.

	Jahresarbeitsverdienst einschl. der Familien- und des Wertlohes der Naturalbezüge Mark	Lohnklasse.	Für jede Kalendernummer ist eine Beitragsmarke zu verwenden von Pfg.
<b>P. Betriebskrankenkasse für die Eisengießerei Wielsch und Co. in Wossowka.</b>			
Für die Kassenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienstes.			
<b>Q. Betriebskrankenkasse der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft.</b>			
Für die Kassenmitglieder das 300fache des wirklichen Arbeitsverdienstes.			
Für alle übrigen vorstehend nicht gedachten versicherungspflichtigen Personen (z. B. auch für Diensthoten) der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.) Derselbe beträgt nach der Festsetzung des Herrn Regierungs-Präsidenten (siehe Amtsblatt pro 1884 Seite 216 und Kreisblatt pro 1884 Seite 206) im Kreise Groß-Strehlitz und zwar:			
a. für erwachsene (über 16 Jahre alte) männliche Arbeiter täglich	300	I.	14
b. für erwachsene (über 16 Jahre alte) weibliche Arbeiter täglich	180	I.	14
h. Für das platte Land und die Städte Leschnitz und Ujest.			
a. für erwachsene (über 16 Jahre alte) männliche Arbeiter 0,80 Mk.	240	I.	14
b. für erwachsene (über 16 Jahre alte) weibliche Arbeiter 0,60 Mk.	180	I.	14

Zu 2 bis 4 bemerke ich, daß die vorstehend angegebenen Jahresarbeitsverdiensthöhe für die Feststellung der Lohnklasse und für die Verwendung der Beitragsmarken maßgebend sind, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird.

Unter die Kategorie ad 4 fallen auch die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Prokuristen, Kassierer und Kassierinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen, Geschäftsreisende, Handlungsbdiener, Verkäuferinnen und Gehilfen in den Droguengeschäften und Selterfabriken, die Oberkellner, das Hauswirtschaftsdienstpersonal, (Bediente, Jäger, Kellner, Hausknechte, Kellnerinnen, Kutsher, Köchinnen, Stuben- und Kindermädchen, Ammen und dergl.), sowie die in den Bureaus beschäftigten nicht pensionsberechtigten Bureaugehilfen, Schreiber u. soweit alle diese Personen nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorgeschriebener Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Anton Heißig an der Anstalt für Erziehung und Unterricht schwachsinntiger aber bildungsfähiger Kinder zu Leschnitz, den Adler der Inhaber des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern zu verleihen.

Groß-Strehlitz, den 13. Juli 1892.

Dem königlichen Kreis-Schulinspector **Weichert** zu Leschnitz ist Seitens der königlichen Regierung vom 1. August d. J. ab ein sechswöchentlicher Urlaub erteilt worden. Die Vertretung erfolgt durch den königlichen Kreis-Schulinspector **Dr. Hahn** zu Groß-Strehlitz.

Groß-Strehlitz, den 16. Juli 1892.

A 11 3617.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit ersucht bezw. angewiesen, die Recrutirungsstammrollen des Jahrganges 1873 unter genauer Beachtung des § 46 ad 1 bis 6 der deutschen Webrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und mit den Geburtslisten von den im Jahre 1873 geborenen männlichen Personen nebst den Todtenscheinen bezw. Belagsheften verstorbenen Heerespflichtiger **innen 14 Tagen** an mich zur Revision einzureichen. Wo keine Recrutirungsstammrollen anzufertigen sind, muß negativ berichtet werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Juli 1892.

Im Verlage der Buchhandlung von **Fr. Kortkamp** zu Charlottenburg bei Berlin Hardenbergstr. 25 ist eine kleine Schrift, betitelt

### Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

nach den gesetzlichen und den ministeriellen Ausführungs-Vorschriften erläutert von J. Lusensky, Regierungsassessor und Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe erschienen, auf welche ich mit dem Bemerken aufmerksam mache, daß dieselbe sich zum Gebrauche für die Behörden, namentlich auch die Ortspolizeibehörden, besonders eignet.

Der Preis für das einzelne Exemplar beträgt 45 Pfg. inclusive Porto.

Für 10 Exemplare Mark 4,20 incl. Porto.

„ 25 „ „ 7,80 „

„ 50 „ „ 14,50 „

„ 100 „ „ 25,00 „

Der Preis vermindert sich noch entsprechend bei größeren Aufträgen.

Groß-Strehlitz, den 14. Juli 1892.

Die Gemeindevorstände von Adamowitz, Heine, Rpienzowisch, Freivogtei Leschnitz, Neudorf, Nosmierka, Schentowitz, Schimischow, Schironowitz v. P. und v. N. und Waldhäuser, sowie die Gutsvorstände von Alt-Ujest, Blettnitz, Chorulla, Dollna, Gonschorowitz, Groß-Bluschnitz, Groß-Stein, Himmelwitz, Keltisch, Klein-Stanis, Klein-Stein, Freivogtei Leschnitz, Ottmuth, Poremba, Nosmierz, Sandowitz, Scharnosin, Schentowitz, Schimischow, Suchau, Waldhäuser Stadtwald, Warmuntowitz und Wierchleje werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügung vom 3. Mai cr. betreffend die Einreichung der Nachweisung für die Zeit dem 1. Januar 1888 bis 31. März 1892 ausgeführten Regiebauarbeiten binnen 8 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 6. Juli 1892.

K 3624.

### Der königliche Landrath von Alten

Am 1. Oktober 1892 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

1) ihren Geburtschein,

2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,

- 3) ein Physikatattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind, und nicht außerehelich geboren haben,
  - 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination (Wiederimpfung) und
  - 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Eheannes einzureichen.
- Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebammen nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884) haben außerdem noch
- 6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.
- Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August d. J.** einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme präferirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.
- Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse, ad 2 und 3, welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der königlichen Regierung publicirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Aufnahme finden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 250 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.

Breslau, den 2. Juli 1892.

**Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.**  
Im Auftrage gez. Gr ü k n e r.

Der Bauer Sylvester Klampf aus Dollna wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den Gaststuben der Schankwirthschaften gestattet werden.

Schloß Groß-Strehlitz, den 10. Juli 1892.

**Der Amts-Vorstand.**

## — Anzeiger. —

### Bekanntmachung.

Am **23. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** kommt die Neumühle Nr. 37 Komornitz zur Zwangsversteigerung.

Die Mühlenbesitzung besteht aus massivem Wohnhaus, massivem Mühlengebäude, Wirthschaftsgebäuden und 30 ha 53 ar 40 □ m Acker und Wiesen.

Die Mühle hat sehr gute Wasserkraft — Hohenplog — und drei Gänge — Geschäftsz- und Lohnmüllerei.

Krappitz, den 14. Juli 1892.

**Königliches Amts-Gericht.**

## B e s c h l u ß.

### Zu Sachen

betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks Blatts 34 Karlubitz wird nach Zurücknahme des Antrages das Verfahren aufgehoben.

Der Termin zum 13. August d. J. fällt fort.

Krappitz, den 10. Juli 1892.

**Königliches Amtsgericht.**

## V e r k a u f .

In Chechlaw bei Rudziniß ist behufs Auseinandersetzung der Erben eine Besizung mit 21 Morgen Areal incl. 2 Mrg. Wiese und eines 1 Mrg. großen Obstdgartens preiswürdig zu verkaufen. — In dem massiven mit Schiefer gedeckten Wohngebäude wird seit mehr als 20 Jahren Schank- und Gastwirthschaft betrieben. — Die näheren Verkaufsbedingungen sind bei dem dortigen Lehrer Kraus bis zum 1. August ex. zu erfahren. — Die Uebernahme der Besizung erfolgt zum 1. Oktober d. J.

### Überall werden tüchtige P e r s o n e n

gesucht, welche geneigt sind in Bekanntenkreisen einen leicht absehbaren Artikel zu verk. Offerten mit Angabe derzeitiger Besch. sub: 15201 an Annoncen-Expedition  
**ADOLF STEINER, HAMBURG I.**

### S c h u l d e n

die mein Ehemann Joseph Forner aus Cassowa Kreis Cosel jetzt in Kienozwiesch, bei Leschnitz wohnhaft macht bezahle ich nicht.

**Pauline Forner**

Leschnitz.

geb. Dlugosch.

## R a p s p l a u e n

empfehl

**A. P. Seibert.**

## D o m . K o s n i o n t a u

sucht zum 1. Oktober zwei Kuhstallmägde und einen Stellmacher, letzterer muß deutsch und polnisch sprechen.

## E i n K u t s c h e r u n d S c h e u e r w ä r t e r s o w i e P f e r d e k n e c h t e

können sich sofort melden

Dominium Nzekiż bei Laband D.-S.

Jeden woźnica, jeden stodołny a ko-  
niarze mogą się razem meldować u państwa  
folwarku R z e t z i t z przy Labuntach  
gr. sk.



### Unübertrefflich

gegen

**Rothlauf bei Schweinen**

Herrn L. H. Pietsch & Co., Breslau.

Ihr Präservativ gegen Rothlauf hat sich in verschiedenen Fällen gut bewährt.  
**Krajschnitz, Deutsches Samariter-Ordens-Stift**

Das Pfd. 1 Mk. reicht 34 Tage für 1 Schwein. Zu haben in Groß-Strehlitz:

**E. G. F. Schreier's Erben.**

Von einer alten gut eingeführten Lebens- und Unfallversicherung wird für Gr.-Strehlitz und Umgegend ein tüchtiger Vertreter gesucht,

welcher auch das Incasso zu besorgen hat.

Offerten unter S. 23110 an Haase-stein und Vogler A.-G. Breslau.

Meine Besizung, bestehend aus einem Wohnhause in welchem ein Geschäftsladen und sechs Stuben vorhanden sind, Stallung und Scheune sowie 13 Morgen Weizenboden, ist bei Anzahlung von 3000 Mark zu verkaufen.

**Pauline Gattner**

Kadlubitz bei St. Annaberg.

## E d . S e i l e r , L i e g n i t z

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
liefert

**Flügel, Pianinos und Harmoniums**  
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-  
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Prämiiert auf 13 großen Ausstellungen.